

R & P

Recht und Psychiatrie

2

2011
29. Jahrgang
2. Vierteljahr
19,90 €

Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung

Wolfgang Heinz

Regionale Einflüsse auf den Maßregelvollzug

Hans-Joachim Traub und Gerd Weithmann

Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten *Ehrenmördern*

Eine vergleichende Studie zwischen den sogenannten *Ehrenmördern* und anderen gewalttätigen Straftätern

Jan Ilhan Kizilhan

Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes

Am 11.01.2011 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 3295/07) wieder einmal eine Passage des *Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)* vom 10.09.1980 (Bundesgesetzblatt I S. 1654) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt (vgl. den vollen Wortlaut des Urteils in diesem Heft, S. 95).

Der Transsexualismus ist die einzige ICD-10-Diagnose, für die ein eigenes Gesetz erlassen wurde. Abgesehen von den vielfältigen Formen des Hermaphroditismus bzw. der Intersexualität, bei denen es nach der Geburt zu einer fehlerhaften Geschlechtszuschreibung gekommen war, die später in einem vergleichsweise einfachen Verwaltungsakt korrigiert werden konnte, galt die nach der Geburt einmal eingetragene Geschlechtszugehörigkeit über Jahrhunderte als unveränderlich. Diese Unveränderlichkeit wurde erst mit Beschluss des BGH vom 21.09.1971 (BGHZ 57, 63) insofern infrage gestellt, als damals geschlechtsangleichende Operationen vom Nimbus der schweren Körperverletzung befreit und als legitimer medizinischer Eingriff anerkannt wurden. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, die personenstandsrechtlichen Konsequenzen dieser Entscheidung zu regeln. Er schob das auf die lange Bank, bis ihn das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 11.10.1978 (BVerfGE 49, 286), worin es erstmals die Personenstandsänderung einer operierten Transsexuellen anerkannte, an diesen unerledigten Auftrag erinnerte.

Im Vorfeld der Verabschiedung des Transsexuellengesetzes war vor allem die sogenannte kleine Lösung strittig, d. h. die Vornamensänderung, die noch vor körperlichen Veränderungen beantragt und vollzogen werden konnte, wohingegen die sogenannte große Lösung mit der Konsequenz der Personenstandsänderung einen oder mehrere geschlechtsangleichende chirurgische Eingriffe voraussetzte. In den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gremien herrschte vor allem die Angst vor, gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter Männern, die bis gut ein Jahrzehnt davor noch unter der Androhung von Zuchthausstrafe gestanden hatten, könnten nun legitimiert werden und in Ehen münden. Misstraut wurde auch der Ärzteschaft, die diesem Ziel zuarbeiten könnte. Deshalb wurde vorgeschrieben, dass sowohl für die Vornamens- als auch für die Personenstandsänderung jeweils zwei voneinander unabhängige Fachgutachten vorzulegen seien. Damit sollte dem vorgebeugt werden, dass womöglich ein Arzt einem homosexuellen Mann bescheinigen würde, er habe sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen und erfülle damit die sachverständig zu beurteilenden Voraussetzungen für die dann vom Gericht festzustellende Personenstandsänderung, um dann mit seinem Partner eine Ehe unter zwei Männern schließen zu können. Durch die Vorschrift, zwei unabhängige Gutachten vorlegen zu müssen, sollte dem ein Riegel vorgeschoben werden. Wie eigene Erfahrungen bestätigten, war das Misstrauen nicht ganz unbegründet.

Neben der geschlechtsangleichenden Operation forderte das Transsexuellengesetz als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Antragstellers, ohne diese Forderung näher zu begründen. Dabei stand einerseits wohl der nachvollziehbare Gedanke Pate, für Kinder

könnte es verwirrend sein, wenn sie als Eltern zwei Mütter oder zwei Väter hätten. Doch spielte im Hintergrund vermutlich noch die alte Degenerationslehre der Psychiatrie eine entscheidende Rolle, die solche Menschen von der Fortpflanzung ausschließen wollte.

Den Gesetzgeber hatte es große Überwindung gekostet anzuerkennen, die Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr ausschließlich an körperlichen Merkmalen zu messen, sondern ebenso sehr an der Geschlechtsidentität, die bei der Transsexualität dazu im Kontrast steht. Nach Schweden, das bereits am 21.04.1972 ein *Gesetz zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in gewissen Fällen* erlassen hatte (dt. StAZ 1972, 332), war Deutschland das zweite Land mit einem derartigen Gesetz, und seinem Beispiel folgten dann in rascher Abfolge viele Länder.

Mittlerweile hat sich die Diskussion über Geschlechtsidentität von deren früherer körperlicher Verankerung fast vollkommen auf die konstruktivistische Ebene verschoben, wie an den neueren Gesetzen aus dem Vereinigten Königreich, Belgien, Finnland, Spanien und Österreich und auch an der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzulesen ist, und auch die Fortpflanzungsunfähigkeit wird in neueren Gesetzgebungen nicht mehr verlangt. Bei den bisher seltenen sogenannten Rückumwandlungsbegehren wird auch keine Rückoperation verlangt. Selbst wenn es nicht notwendig ist, die sexuelle Identität im Grundgesetz zu verankern (PFÄFFLIN 2010), haben sich die Bewertungen der Geschlechtsidentität in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten grundlegend geändert und erfordern nunmehr auch Gesetzesänderungen. Belgien, die Niederlande, Norwegen und Schweden ermöglichen ihren Staatsangehörigen inzwischen sogar die gleichgeschlechtliche Ehe, und es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis sich dies zumindest europaweit durchsetzen wird. Um eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen, braucht man keine medizinischen Gutachten. Wozu sollte man solche Gutachten und das aufwendige Verfahren des Transsexuellengesetzes einschließlich der doppelten Begutachtung dann noch brauchen, wenn die Geschlechtsidentität der subjektiven Selbstbestimmung unterliegt? Es müsste dann doch genügen, dass sich ein Antragsteller beim Standesamt entsprechend erklärt, die Gebühren für die diversen Umschreibungen entrichtet und dann den gewünschten Personenstand erhält.

Als Fußnote zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die jüngste Entscheidung des OLG Celle (1 Ws 29/11, vgl. S. 103), wonach die Bedürfnisse Transsexueller auch im Strafvollzug zu berücksichtigen sind. Bisher wurde damit im Justiz- und Maßregelvollzug sehr unterschiedlich umgegangen, teils sehr restriktiv, teils aber auch sehr kooperativ und unterstützend. Das OLG Celle hat mit seiner Entscheidung wegweisende Richtlinien etabliert.

Friedemann Pfäfflin

PFÄFFLIN F (2010) Sexuelle Identität ins Grundgesetz? Recht & Psychiatrie 28: 123–131

Wolfgang Heinz

Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtstatsächlicher Betrachtung^{1, 2}

Anhand der Strafrechtspflegestatistiken wird die Entwicklung sowohl der strafgerichtlichen Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64, 66 StGB als auch der Bestandszahlen im Maßregelvollzug dargestellt. Noch nie wurde in Deutschland bei so vielen Personen strafgerichtlich eine Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB angeordnet wie in den letzten Jahren und noch nie befanden sich zum Stichtag so viele Personen im Vollzug gem. §§ 63, 64 StGB. Diese Zunahme ist freilich nur teilweise Folge einer Verschärfung der Sanktionierungspraxis, sondern beruht – jedenfalls bei Körperverletzungs- und Raubdelikten – auch auf einer Zunahme der angeklagten Straftaten. Eine Sonderauswertung der Strafverfolgungs- und der Maßregelvollzugsstatistiken der Länder zeigt deutliche länderspezifische Unterschiede sowohl in den Unterbringungsanordnungen als auch in den Bestandszahlen. Diese Unterschiede bestehen auch beim Vergleich relativ homogener Deliktgruppen, sind also nicht vollständig durch Tat- oder Tätermerkmale zu erklären, sondern beruhen auf einer regional unterschiedlichen Sanktionierungspraxis.

Schlüsselwörter: Psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, §§ 63, 64, 66 StGB, regionale Unterschiede

The renaissance of hospital treatment orders in Germany – a statistical overview

Based on criminal justice statistics, the development of hospital treatment orders according to sections 63, 64 and 66 of the German Criminal Code (CC), as well as the number of detainees, are presented and differentiated according to offence- and offender-specific attributes. Never before (in West Germany) were there so many orders according to sect. 63, 64 CC than nowadays. This rise can be explained with to a strong focus on security but also, at least in instances of criminal assault and robbery with a rise in the number of cases. An analysis of the detention orders in German states showed state-specific differences which remain within groups of offences, and hence cannot be explained by the type of offence or offender characteristics, but rather follow regionally different detention practices.

Key words: Forensic psychiatry, hospital treatment order, preventive detention, criminal code, Germany

Hans-Joachim Traub und Gerd Weithmann

Regionale Einflüsse auf den Maßregelvollzug

Um die ansteigenden Belegungszahlen in der forensischen Psychiatrie begrenzen zu können, müssen verschiedene mögliche Ursachen dieser Entwicklung analysiert werden. Es wird untersucht, ob regionale Faktoren bei gleichen justiziellen und psychiatriepolitischen Rahmenbedingungen innerhalb eines Bundeslandes die Anzahl forensischer Patienten beeinflussen. Die Belegungsentwicklung der nach § 63 StGB Untergebrachten werden für alle forensischen Kliniken in Baden-Württemberg von 1997 bis 2006 verglichen. Neben Unterschieden in den Entlass- und Aburteilungsraten werden Patientenmerkmale, Delikte und forensische Rahmenbedingungen als weitere Faktoren erfasst. In einem weiteren Schritt werden die externen Rahmenbedingungen erkundet (Kriminalitätsrate, sozialökonomische Hintergründe), die einen Einfluss auf regional unterschiedliche Aburteilungsraten haben können.

Es zeigen sich erhebliche divergente Entwicklungen innerhalb Baden-Württembergs. Unterschiede in der Belegung der einzelnen Kliniken sind weniger auf diagnose- und delikt-spezifische Merkmale der jeweiligen forensischen Patienten oder auf unterschiedliche Entlassraten zurückzuführen, als auf regional erhöhte Aburteilungsraten.

Die erhöhten Aburteilungsraten können durch unterschiedliche regionale Gewaltkriminalitätsraten und sozialökonomische Indikatoren nicht befriedigend erklärt werden. Als mögliche Ursachen werden regionale Unterbringungsstile der Justiz und die Vernetzung mit der Allgemeinpsychiatrie diskutiert.

Schlüsselwörter: Maßregelvollzug, forensische Psychiatrie, Baden-Württemberg, Prävalenz, Aburteilungen

Regional developments in Germany's forensic psychiatry - a comparison between forensic hospitals in the federal state of Baden-Württemberg

In order to understand increasing numbers of forensic inpatients the authors looked at the impact of regional factors on the population of forensic inpatients notwithstanding an identical framework of legal regulations and policies within a German federal state (Baden-Württemberg). The rates of growth in inpatients of all forensic hospitals in Baden-Württemberg were compared from 1997 to 2006. Differences between forensic hospitals in the rates of sentencing and discharge, and individual characteristics of patients, offences and forensic legal conditions were examined. Annual data by the Federal Office of Statistics and the Federal Ministry of Social Affairs on hospital treatment orders (§ 63 StGB German Penal Code) were used. There are substantial differences in the growth of the forensic inpatient populations within Baden-Württemberg, which cannot be ascribed to individual characteristics of patients, types of offences or low discharge rates, but rather to different rates of sentencing by regional courts. Additional data show no positive association of sentencing rates with regional crime rates and socioeconomic indicators.

Key words: *Mentally disordered offenders, forensic psychiatry, sentences, Baden-Württemberg, Germany*

Jan Ilhan Kizilhan

Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten *Ehrenmördern*

Eine vergleichende Studie zwischen den sogenannten *Ehrenmördern* und anderen gewalttätigen Straftätern

Obwohl Fachleute davon ausgehen, dass neben allgemeinen psychosozialen Belastungen auch kulturspezifische und migrationsbedingte Faktoren für kriminelle Auffälligkeiten von Migranten eine Rolle spielen, wurde bislang wenig über die spezielle Situation von sog. *Ehrenmördern* geforscht. Unsere Studie geht von der These aus, dass diese Tätergruppe über eine patriarchalisch-religiöse Denkstruktur verfügt und daraus eine Vorstellung von »Ehre« entwickelt hat. Im Zusammenhang mit biografischen Belastungen ist sie eher bereit, andere Personen zu verletzen oder zu töten, wenn ihre geglaubten Werte und Normen missachtet werden.

21 türkischstämmige Männer zwischen 19 und 34 Jahren in Deutschland, die aufgrund geglaubter Ehrverletzung andere Menschen getötet hatten und deshalb wegen Mord oder Totschlag in Haft waren (»*Ehrenmörder*«), wurden untersucht. Die beiden Vergleichsgruppen setzten sich aus 24 türkischstämmigen Straftätern, die wegen Gewaltanwendungen ohne Todesfall einsaßen, und aus 20 Gefangenen, die wegen Mord oder Totschlag aus anderen Gründen im Gefängnis waren, zusammen. Um die jeweiligen Tatmotive festzustellen, wurden halbstandardisierte Interviews in Justizvollzugsanstalten eingesetzt.

Die Gruppe der sog. *Ehrenmörder* zeigte gegenüber den Kontrollgruppen signifikante Unterschiede hinsichtlich Herkunft und Sozialisation, struktureller Gewalt im Herkunftsland und familiärer Belastungen. Zwischen den Parametern »Verstärkung durch das soziale Umfeld« und »Kosten-Nutzen-Erwägungen«, »Herkunft und Sozialisation« und »strukturelle Gewalt« bestand eine Korrelation. Bei den sog. *Ehrenmördern* ließen sich starke patriarchalisch-religiöse Kognitionen mit struktureller Gewalt feststellen, die erst bei geglaubter Norm- und Werteverletzung handlungs- und zielorientierte Aggression auslösten.

Schlüsselwörter: Ehrenmorde, psychosoziale Belastungen, Kultur, Aggression

Socialization and beliefs in perpetrators of honor killings – A comparative study of honor killings and other violent offences

Next to general psychosocial stress culture-specific and migration related factors are assumed in criminal offences of migrants. Little is known on the specific situation of the perpetrators of honor killings. This study hypothesized that perpetrators of honor killings have a patriarchal-religious belief system generating an idea of »honor«. In correlation to biographic exposure to a violation of values and norm they are more likely to hurt or kill other persons. 21 Turkish men in German prisons, between 19 and 34 years old, all perpetrators of honor killings were examined. The comparison groups were 24 Turkish delinquents (convicted for violent offences) and 20 other delinquents (convicted of murder or homicide – but not for honor killings). A semi-standardized interview was used. Significant differences emerged in the honor killing group concerning origin and socialization, structural violence in the country of origin and the family burden. A correlation between the factors reinforcement through social environment and cost-benefit considerations, origin and socialization and structural violence was found. In perpetrators of honor killings strong patriarchal-religious beliefs with structural violence seem to activate direct action and aggression when they believe their cultural norms and values are violated.

Key words: Honor killings, psychosocial stress, culture, aggression, migration